

Kinder- und Jugendschutzkonzept

der



Kinder- und Jugendschutz bei der Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen -

Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln (Prävention, Intervention und Aufarbeitung)¹

1. Vorwort

Die Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen ist mit ca. 1.800 aktiven SportlerInnen einer der größten Sportvereine im Kreis Recklinghausen und nicht zuletzt wegen ihrer qualifizierten Jugendarbeit weit über die Grenzen der Stadt und des Kreises Recklinghausen hinaus bekannt. Als ambitionierter Sportverein leistet sie in Wahrnehmung ihrer selbstverpflichtenden sozialen Verantwortung überall in ihren Jugendabteilungen wertvolle Kinder- und Jugendarbeit, die ein besonderes Vereinsanliegen darstellt. Dabei bilden Leistungssport, Freizeit- und Breitensport sowie Gesundheitssport die drei Säulen der vielfältigen Sportangebote innerhalb der Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen.

Gemäß § 2.1 ihrer Satzung verfolgt die Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Volkssports“.

Die Abteilungen der Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen unterbreiten sportartspezifisch zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche. Hierzu gehören zum Beispiel

- regelmäßige Angebote mit Bewegung, Spiel und Sport (Training, Gruppenstunden, Einzeltraining etc.),
 - Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Turniere,
 - Bildung- und Qualifizierungsangebote,
 - gesellige Freizeitveranstaltungen,
 - Trainingslager, Ausflüge und Fahrten
- sowie
- die Möglichkeit, sich in Gremien und Mitbestimmungsforen zu engagieren.

Damit leistet die Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen einen wichtigen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und diese selbstbewusst zu artikulieren.

¹ Sexualisierte, psychische und physische Gewalt sollen vermieden (**Prävention**) und aktuelle Fälle von sowie Hinweise auf sexualisierte, psychische und physische Gewalt sollen effektiv behandelt (**Intervention**) werden. Weiterhin sollen vergangene Fälle sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt aufgearbeitet werden (**Aufarbeitung**).

Das gelingt nur durch den engagierten Einsatz ihrer VerantwortungsträgerInnen und der neben- oder ehrenamtlich bei ihr tätigen Personen.

Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung dieser Arbeit drückt sich auch dadurch aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen bereits Anfang der 1990er Jahre Jugendabteilungen von Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt hat.

2. Bedeutung des Anliegens

Die Erkenntnis, dass sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Sport umfassender als bisher wahrgenommen und bekämpft werden muss, spiegelt sich in zahlreichen öffentlichen Äußerungen von politischen Parteien, Abgeordneten, Bundes- und Länderorganen, Sportorganisationen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie Betroffenen.

Sie sind handlungsleitender Reflex auf wiederkehrende Vorfälle von Verletzungen des Kindes- und Jugendlichenwohls nicht zuletzt auch im organisierten Vereinssport.

Im Bewusstsein, dass dieses Konzept zunächst nur eine papierne Absichtserklärung darstellt, steht es aber gleichzeitig für die Entschlossenheit aller Mitglieder der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen, die Vereinskultur im Sinne eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes weiter auszugestalten.

3. Eintreten für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Vereinssport - Selbstverpflichtung und öffentliche Erwartung

Die Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen möchte mit ihrem Präventions- und Schutzkonzept ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und verpflichtet sich auf einen aktiven und präventiven Kinder- und Jugendschutz. Dabei verurteilen wir jegliche Form der Gewalt aufs Äußerste, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Verantwortungsträger innerhalb der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen - obwohl in den unten zitierten Dokumenten nicht direkt adressiert - setzen sich damit aktiv für die Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen gemäß

- Art. 3 (1) des am 26.01.1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten „Übereinkommen(s) über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskommission)² ,

- Art. 24 der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ vom 01.12.2009³,

² Artikel 3 [Wohl des Kindes] (1): „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

³ Artikel 24 [Rechte des Kindes]: (1) „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise

- des am 01.01.2012 in Kraft getretenen „Gesetz(es) zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)“⁴,

- des „Gesetz(es) zum Schutz des Kindeswohl und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)“ vom 13.04.2022⁵

ein.

4. Ziel des Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Unser Schutzkonzept ist eine systematische Zusammenstellung von verschiedenen Elementen, um Kinder und Jugendliche im Verein vor Übergriffen zu schützen und Betroffene zu unterstützen. Ein einzelnes Instrument wird für sich nicht ausreichen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sportverein zu erreichen. Es sind die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen, die im Rahmen eines umfassenden Schutzkonzeptes und im Zusammenwirken dazu beitragen sollen, das Ziel zu erreichen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt im Sportverein zu schützen.

Wir in der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung als moderner Sportverein ernst und arbeiten auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts, das für den Gesamtverein gilt. Dieses Konzept organisiert das gemeinsame Handeln im Jugendbereich aller Vereinsabteilungen, bietet Sicherheit für neue TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen und Beschäftigte im Verein und klärt Eltern, Kinder und Jugendliche über die Wahrnehmung unserer weitreichenden pädagogischen Verantwortung auf. Neben dem Kinder- und Jugendschutzkonzept bilden die Leitlinien für TrainerInnen, Kinder und Jugendliche sowie Eltern und das sportliche Konzept der jeweiligen Abteilungen den Grundstein unserer Arbeit mit den uns anvertrauten minderjährigen SportlerInnen.

Ziel dieses Konzepts ist der Schutz Minderjähriger vor Übergrifflichkeiten jedweder Art im Sport, konkretisierbar in Gestalt von sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt sowie Vernachlässigung⁶ sowie die Stärkung ihres Selbstbewusstseins.

berücksichtigt.“; (2) „Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

⁴ § 1 [Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung]: (1) „Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“

⁵ - § 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen: (2) „Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird.“

- § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe: (3) „Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 ... wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.“

Übergriffe als Formen interpersonaler Gewalt sind dabei nicht nur im Verhältnis Kinder/Jugendliche zu TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen / VereinsvertreterInnen denkbar, sondern sehr wohl auch in den Beziehungen von Kindern/Jugendlichen untereinander (Peer-Gewalt).

Damit will dieses Schutzkonzept einen umfassenden Beitrag dazu leisten, die unbeschwerte Ausübung des Sports für Kinder und Jugendliche in einem sicheren und vor Übergriffen geschützten Raum für alle in den unterschiedlichen Abteilungen aktiven Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.⁷ Wir wollen, dass alle Kinder und Jugendlichen bei der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen sicher und mit Spaß ihren Sport ausüben können und sicherstellen, dass ihre Rechte jederzeit und ausnahmslos von allen Handelnden im Verein geachtet und geschützt sind.

Wir wollen in der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen eine „Kultur des Hinsehens“ und des „Achtgebens“ leben. Hierbei gilt es zu betonen, dass Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung der besonderen Aufmerksamkeit und des besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt während des Aufenthalts auf und in den von unserem Verein genutzten Sportanlagen, von uns organisierten Freizeitaktivitäten sowie der Teilnahme an Wettkämpfen.

5. Präventive Maßnahmen

5.1 Peerbezogene Verhaltenshinweise

Ein effektiver Kinder- und Jugendschutz im Sport nimmt selbstverständlich auch die jungen VereinssportlerInnen selber in die Pflicht, alles rund um das Trainings- und Wettkampfgeschehen sowie bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten zu unterlassen, was einem sozialverträglichen Umgang untereinander im Wege steht.

Deshalb verpflichtet die Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen all ihre jugendlichen SportlerInnen auf die strikte Beachtung der folgenden Spielregeln⁸, die ein respektvolles und achtsames Miteinander rund um den Sport gewährleisten sollen.

- Ich behandle andere in meiner Sportart - egal ob Training oder Wettkampf - so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
Das gilt für mein Verhalten gegenüber Mitspieler(n) / -wettkämpfer, gegnerische Mitspieler / -wettkämpfer, Schiedsrichter / Wertungsrichter, BetreuerInnen / TrainerInnen, Zuschauer etc.

⁶ Hier folgt das Schutzkonzept der von der World Health Organisation entlehnten Differenzierung von Gewaltformen.

⁷ Übergrifflichkeiten verbaler oder physischer Art von Minderjährigen gegenüber erwachsenen TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen sowie Vereinsverantwortlichen sind grundsätzlich ebenfalls beachtenswert und bedürfen einer konsequenten Reaktion seitens des Vereins. Sie liegen aber außerhalb der Sphäre des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.

⁸ Anlehnung an einen entsprechenden Spielregelkatalog der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe, ihrer Behinderung oder ihres sportlichen Leistungsvermögens.
- Ich achte das Recht der Anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der Anderen und achte das Recht der Anderen, Nein zu sagen; ein Nein wird von mir akzeptiert.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen üble Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Ich setze mich aktiv gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
Ich beteilige mich nicht an Mobbingprozessen und setze meine(n) TrainerIn, BetreuerIn oder Vereinsverantwortliche über von mir beobachtetes Mobbing vertrauensvoll in Kenntnis.
- Ich unterstütze Andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer, Trainerin / Trainer oder Vereinsverantwortlichen hinzu.

Die TrainerInnen und BetreuerInnen der jugendlichen Trainingsgruppen in den Abteilungen sind aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen das Bewusstsein für die Bedeutung dieser Spielregeln bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen adressatengerecht zu entwickeln und wachzuhalten, damit sie ihre verhaltensleitende Wirkung entfalten und bewahren können.

Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Spielregeln ziehen Maßnahmen des jeweiligen Abteilungsvorstandes nach sich bis hin zum Ausschluss vom Trainings- und Spiel- / Wettkampfbetrieb.

5.2 Verhaltenshinweise für TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc.

Alle bei der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen im Jugendsport tätigen TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc. leisten einen bedeutsamen Beitrag, um Kindern und Jugendlichen attraktive Gestaltungsmöglichkeiten für ihre Freizeit anzubieten und in ihnen dabei über den Tag hinaus wichtige Kompetenzen zu entwickeln.

Die Verantwortlichen der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen beschäftigen nur TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc., von deren sportfachlicher sowie personaler und sozialer Kompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben im Jugendsport sie überzeugt sind.

Dabei sind sie nicht nur sportfachlich gefordert, sondern müssen regelmäßig den herausfordernden Spagat zwischen mentaler Näheerwartung und physisch-psychischer Distanzbeachtung hinbekommen. Einerseits müssen sie der Erwartung von Kindern, Jugendlichen und Eltern gerecht werden, immer nah bei den Sorgen und Nöten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sein und gleichzeitig stets die gebührende Distanz ihnen gegenüber im Sinne der Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes zu wahren. Hier ist es wichtig, dass sie ein klares Bewusstsein dafür entwickeln und sich bewahren, wo Grenzen des Hinnehmbaren durch eigenes Agieren oder auch Unterlassen überschritten werden. Das heißt, dass sie sich in jeder Situation - innerhalb und außerhalb der vom Verein genutzten Sportanlagen - bewusst machen, ob ggf. das unter allen Umständen zu beachtende Distanzgebot gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie arbeiten, durch das eigene - wie auch immer geartete - Verhalten verletzt werden könnte.

Um sicherzustellen, dass den Erfordernissen eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes uneingeschränkt Rechnung getragen wird, verpflichten sich alle TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen und Funktionsträger in allen Abteilungen der Polizeisportvereinigung e. V. Recklinghausen auf die Beachtung folgender Verhaltenshinweise bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- Wir achten alle Menschen im Sport und fördern die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Wir geben dem persönlichen Empfinden der Kinder und Jugendlichen Vorrang vor unseren persönlichen Wünschen und Zielen.
- Wir richten unsere sportlichen und sonstigen Freizeitangebote nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen ausschließlich kind- und jugendgerechte Methoden ein.
- Wir bieten Kindern und Jugendlichen angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote.

- Wir bieten den Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Wir leiten Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber an.
- Wir achten das Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keinerlei Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - aus.
- Wir achten die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen, tätigen keinerlei extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen und zeigen bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung.
- Wir achten die Würde aller Menschen und unterlassen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten und Aussagen und beziehen bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung.
- Wir unterstützen vorbehaltlos die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität.
- Wir sind Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und vermitteln die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln; wir lassen uns dabei von den Regeln des Fair-Play leiten.
- Wir übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Wir halten beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen die Datenschutzbestimmungen ein.
- Wir greifen ein, wenn in unserem Umfeld gegen diese Verhaltenshinweise verstoßen wird und ziehen ggf. professionelle Unterstützung hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene in den Abteilungen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets an erster Stelle.

5.3 Ehrenkodex

Diese Verhaltenshinweise sind an prominenter Stelle im sogenannten Ehrenkodex des Landessportbundes NRW⁹ festgeschrieben.

Wir in der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen verpflichten deshalb die Verantwortlichen in unseren Abteilungen, allen TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc. vor Aufnahme ihrer entsprechenden Tätigkeit diesen Ehrenkodex in zweifacher Ausfertigung zur Kenntnis und Unterschrift vorzulegen. Davon ausgenommen sind lizenzierte TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen, da diese den Ehrenkodex schon bei der Erlangung ihrer Lizenz oder der letzten Lizenzfortbildung verpflichtend haben unterschreiben müssen.

Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zur uneingeschränkten und vorbehaltlosen Einhaltung der Verhaltenshinweise in diesem Ehrenkodex.

Ein unterschriebenes Exemplar ist zu den Abteilungsunterlagen zu nehmen, das zweite Exemplar verbleibt zur steten Berücksichtigung bei den TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc.

Eine etwaige Nichtunterzeichnung des Ehrenkodex vereitelt die Aufnahme von Trainer-, Übungsleiter-, Betreueraufgaben etc. im Kinder- und Jugendsport der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen.

5.4 Erweitertes Führungszeugnis

Die Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen verpflichtet sich im Rahmen der Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt¹⁰ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einsicht der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Verein mit Kindern und Jugendlichen beschäftigten Personen im fünfjährigen Rhythmus. Vor jeweiligem Tätigkeitsbeginn muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim Vorstand der jeweiligen Abteilung vorgelegt werden.

Den entsprechenden Personen wird ein Tätigkeitsnachweis zur gebührenbefreiten Antragstellung gemäß §30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) bei den Bürgerdiensten ausgestellt.¹¹ Jede betroffene Person ist eigenverantwortlich für die fristgemäße Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Jede Vereinsabteilung organisiert die Einsichtnahme selbst, wobei die Vorlage selbst in Verbindung mit der Feststellung eines Folgebeantragungstermins auf geeignete

⁹ Der Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist diesem Konzept als Anlage 1 angehängt.

¹⁰ §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

¹¹ Siehe dazu Anlage 2 „Bestätigung des Sportvereins zur Vorlage bei der Meldebehörde / beim Bürgerbüro“

Weise zu dokumentieren ist.¹² Die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse verbleiben bei den vorlegenden Personen.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung dürfen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse nicht älter als drei Monate sein; ältere Führungszeugnisse werden nicht anerkannt.

Zur Überbrückung der laufenden Antragsstellung genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welcher seitens der TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc. mittels Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß §72a des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verurteilt worden oder BeschuldigteR in einem einschlägigen aktuellen Strafverfahren zu sein.¹³

Die Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen distanziert sich von einschlägig verurteilten StraftäterInnen und verbietet ihnen jedwede Vereinstätigkeiten.

5.5 Themenbezogene Schulungsmaßnahmen

Die Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen möchte die bestmögliche Umgebung für Kinder und Jugendliche schaffen, damit sich diese im Sport und über den Sport hinaus weiterentwickeln können. Damit sind gerade die TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc. auf besondere Weise in die Pflicht genommen. Es gilt, ihre Kompetenzen so gut wie möglich zu verbessern.

Dafür bieten die Abteilungsverantwortlichen regelmäßig Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowohl auf der sportfachlichen Ebene als auch unter Einbeziehung fachkundigen Personals im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes an.

Dadurch soll insbesondere in diesem sensiblen Bereich das Wohl der Kinder und Jugendlichen wachgehalten und stets aufs Neue in den Vordergrund gestellt werden.

Damit wird auch nach außen hin - insbesondere gegenüber der Elternschaft - wiederkehrend unter Beweis gestellt, wie wichtig die Vereinsverantwortlichen eine umfassende Qualifizierung der in den Abteilungen tätigen TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc. zum Wohle der Kinder und Jugendlichen nehmen.

¹² Siehe ein Muster dieser Dokumentation als Anlage 3

¹³ Siehe Anlage 4 „Erklärungen als Ergänzung zum erweiterten Führungszeugnis“

6. Interventionsmaßnahmen bei grenzverletzendem Verhalten

6.1 Allgemeine Hinweise für den Umgang mit Verdachtsfällen

Kommt es trotz aller Präventionsmaßnahmen zum konkreten Verdachtsfall und Vergehen, wird das Interventionskonzept angewendet. Dieses regelt den Handlungsablauf im Verdachtsfall und klärt Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung. Das Interventionskonzept ist für den Gesamtverein gültig und entspricht den Empfehlungen des Landessportbundes NRW e.V.. Die Bearbeitung des Verdachtsfalls obliegt der jeweiligen Abteilung.

Alle Handelnden sind sich der Sensibilität der Situation bewusst. Hierbei ist sowohl zum Schutz potenzieller Opfer als auch zum Schutz eventuell falsch bezichtigter „Täter“ großer Wert auf einen sensiblen Umgang mit Daten zu legen. Dieser Schutz fordert ein konsequentes und entsprechend des Konzeptes zielgerichtetes Vorgehen, damit den Verdachtsfällen schnell und fachlich kompetent nachgegangen werden kann. Der Schutz personenbezogener Daten ist jederzeit einzuhalten.

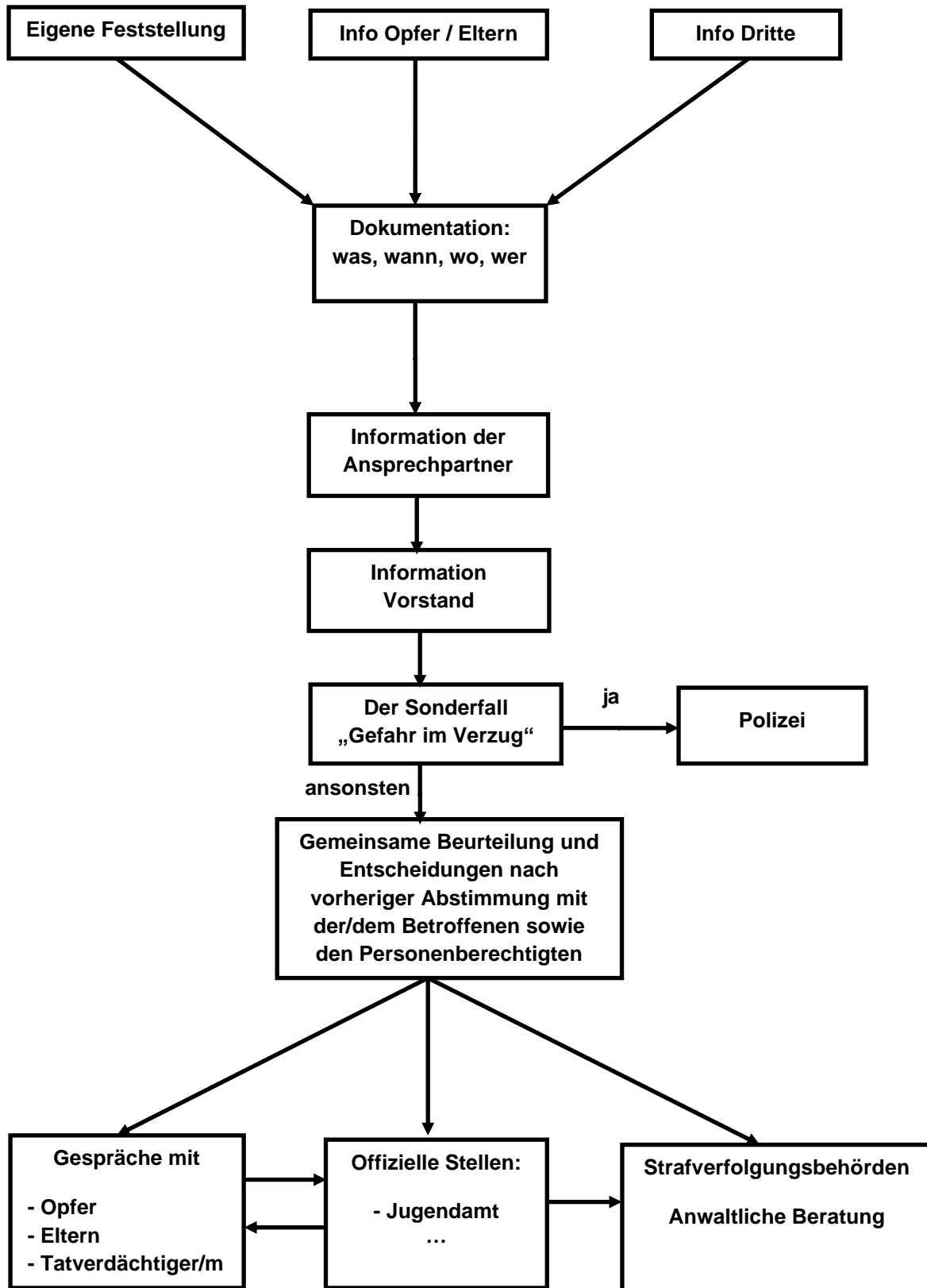
Nach Abschluss eines Vorfalls sollte im Sinne der weiteren Vereinsarbeit eine rückblickende, analysierende Feedbackrunde mit allen Beteiligten durchgeführt werden, um das zukünftige Vorgehen bei Verdachtsfällen zu verbessern bzw. zu optimieren.

6.2 Allgemeine Verhaltensregeln

- Ruhe bewahren! Keine voreiligen Schuldzuweisungen vornehmen.
- Verantwortlichen Ansprechpartner informieren.
- Verdächtige Person nicht mit dem Tatverdacht konfrontieren.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben.
- Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, sind das Opfer und der Täter umgehend zu trennen.
- Das Opfer nicht vorschnell mit Vermutungen konfrontieren.
- Nach Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen die Erziehungsberechtigten einbeziehen.
- Dokumentation aller Beobachtungen und Gespräche, so detailliert wie möglich.
- Grenzen beachten! Du gehörst weder zur Justiz, noch bist Du ein Therapeut.

6.3 Verfahrensabläufe im Umgang mit Verdachtsfällen (Prozessmodell)

Sachverhalt wird bekannt durch:



6.4 Handlungsleitfaden für den Umgang mit Verdachtsfällen

Verdacht	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um einen vagen oder erheblichen Verdacht? • Grenzüberschreitendes Verhalten und/oder Gerücht?
Information der Ansprechpersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Ansprechpersonen, JugendleiterIn bzw. Vorstand • Koordinierung der Zuständigkeiten für betroffenes Kind, Eltern, betroffene Vereinsmitglieder unter Verdacht, Team, anderer Kinder und deren Eltern • Bestimmung der Form externer Beratung
Kooperationsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpersonen nehmen Kontakt zu Kooperationsstellen auf. • Hilfe für betroffene Person sicherstellen • Nach guter Vorbereitung Konfrontation der betroffenen Personen • Weitere Klärung der Situation • Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen und deren Dokumentation
Umgang mit TäterInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche: Ermahnung, Abmahnung, verhaltensbedingte / fristlose / ordentliche Kündigung, Strafanzeige • Beurlaubung potenzieller TäterInnen • Bei Ehrenamtlichen: Ermahnung, Entbindung aus der Verantwortung, Strafanzeige
Umgang mit falschem Verdacht	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Unterstützung bei Rehabilitationsprozess • Information aller Beteiligten • Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation durch den Abteilungsvorstand

6.5 Dokumentation von Verdachtsfällen und deren Bearbeitung

Eine lückenlose und möglichst objektive Dokumentation von Verdachtsfällen und Vergehen ist besonders wichtig. Der nachfolgende Feststellungsbogen soll allen Beteiligten einerseits einen Ordnungsrahmen geben und andererseits Raum für die objektive Darstellung unterschiedlicher Situationsverläufe bieten.

Die Dokumentationen können unter Umständen an Kooperationsstellen und dritte Stellen (beispielsweise Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt etc.) weitergeleitet werden und sollten deshalb mit größter Sorgfalt geführt werden.

Um welche Maßnahme / welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)
Durch wen wurde der Vorfall gemeldet / bekannt? (Name, Tel., Email, Adresse, Funktion)
Wer hat etwas gesehen, erzählt oder miterlebt? (Name, Tel., Email, Adresse, Funktion)
Um welches Kind / welche(n) Jugendliche(n) geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe - Namen nur mit Vorsicht angeben)
Wer ist vermeintlich übergriffig geworden? (Name, Alter, Gruppe, Funktion)
Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)
Was wurde über den Fall mitgeteilt? (nur objektive Fakten, keine subjektive Wertung)
Was wurde getan bzw. gesagt? Was ist konkret vorgefallen?
Wann und wo fand das Gespräch statt? (Zeitpunkt und Ort)
Waren weitere Personen anwesend? (Name, Funktion)
Mit wem wurde darüber hinaus über den Verdacht gesprochen? (Name, Datum, Uhrzeit)
Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?
Raum für weitere Anmerkungen:

7. Ansprechpartner

Jede Abteilung der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen beauftragt eine(n) - besser zwei - AnsprechpartnerIn(nen) für Fragen rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz.

Ihre Namen und Erreichbarkeiten sind stetig aktuell zu halten und auf geeignete Weise in den Abteilungen bekannt zu geben.

Jedes Kind bzw. jede(r) Jugendliche - die jeweiligen Personenberechtigten eingeschlossen - hat so die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an die zuständige(n) AnsprechpartnerInnen zu wenden, wenn immer der Eindruck aufgekommen ist, dass Übergrifflichkeiten ihnen gegenüber nachgegangen werden soll.

Dabei ist zu bedenken, dass nicht alle Situationen, die auf den ersten Blick brenzlich erscheinen, gleich als Interventionsfälle oder gar Notfälle einzustufen sind.

Alle abteilungsinternen TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen und BetreuerInnen sind angehalten, unverzüglich Kontakt mit der / dem / den zuständigen AnsprechpartnerIn(en) aufzunehmen, wenn sie von kinder- und jugendschutzrelevanten Vorkommnissen in ihrem Erfahrungsraum Kenntnis bekommen haben. Weitere Schritte müssen ggf. unter Einschaltung des jeweiligen Abteilungsvorstandes abgesprochen werden.

Die beauftragte(n) AnsprechpartnerIn(en) wird / werden alle mitgeteilten Hinweise in Sachen Kinder- und Jugendschutz mit der gebührenden Vertraulichkeit behandeln und ggf. den jeweiligen Abteilungsvorstand zur Entscheidung über das weitere Vorgehen informieren - zwingend dann, wenn externe Stellen zu kontaktieren sind.

Die konkreten Aufgaben der Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz in der Polizeisportvereinigung e.V. Recklinghausen sehen wie folgt aus:

- Sammlung aller für einen Verdachtsfall relevanten Daten und Informationen.
- Dokumentation, Ordnung und Sicherstellung aller relevanten Informationen bei steter Wahrung des Datenschutzes.
- Rücksprache und Koordinierung mit dem verantwortlichen Abteilungsvorstand.
- Feststellung und Dokumentation relevanter externer Partner und deren Erreichbarkeiten wie z. B. örtliches Jugendamt, örtliche Polizeibehörde (Kriminalkommissariat 12: Misshandlung Schutzbefohlener, Sexualdelikte - Kriminalkommissariat Kriminalprävention / Opferschutz), Kinderschutzbund, Landessportbund NRW (Stab Integrität: Koordinatorin Prävention und Intervention) etc.
- Kontaktaufnahme mit einer Kooperationsstelle und externen Partnern.
- Rücksprache und Koordinierung mit externen Partnern.

Die folgende Datenmaske ist in jeder Abteilung der Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen mit konkreten Daten zu füllen und das abteilungsübergreifende Kinder- und Jugendschutzkonzept insoweit entsprechend zu vervollständigen.

Die Abteilung Handball in der Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen beauftragt als AnsprechpartnerIn in Sachen Kinder- und Jugendschutz:

1. Stephanie Plaß mit folgender Erreichbarkeit:

- mobil: 0172 - 9217702
- Festnetz: ./.
- E-Mail: peck13@freenet.de

2. Reinhold Werwer mit folgender Erreichbarkeit:

- mobil: 0176 - 36367346
- Festnetz: 02361 - 183143
- Email: reiwer1@aol.com

Anlagen



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
..... Anschrift Sportorganisation
..... Datum, Ort Unterschrift

Stand: 04/2022

**Anlage 2 - Bestätigung des Sportvereins zur Vorlage bei der Meldebehörde /
beim Bürgerbüro**

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit in unserem Verein und/oder für die ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Kooperationsverträge „Schule bzw. Kita und Verein“ benötigt

Frau/Herr,
geb. am,
wohnhaf in,

ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 Nr. 2b des Bundeszentralregistergesetzes.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für die gemeinnützige Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen. Daher gilt die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

Finanzamt Recklinghausen, Steuernummer 340/5837/0306

Ort und Datum

Stempel / Unterschrift
der / des Vereinsverantwortlichen

Anlage 3 - Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

PSV Recklinghausen e.V. / Abteilung

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Name / Vorname des / der Vorlegenden	Ausstellungsdatum des eFZ	Erklärung zur Datenspeicherung ¹	Unterschrift des / der Vorlegenden	Datum der Einsichtnahme in das eFZ	Datum der Neuvorlage des eFZ	Einsichtnehmende Person der Abteilung		
						Name / Vorname	Funktion	Unterschrift ²
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.						
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.						
...

¹ Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des §72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

² Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass keine Eintragungen aus den Deliktgruppen „Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie“, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs“, „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“, „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ nach dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, wie es §72a SGB VIII verlangt.

Anlage 4 - Erklärungen als Ergänzung zum erweiterten Führungszeugnis

Name, Vorname:	_____
Straße:	_____
PLZ, Ort:	_____
Geburtsdatum:	_____

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat¹⁴ enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem jeweiligen Abteilungsvorstand gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Polzeisportvereinigung e.V. Recklinghausen im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, BetreuerInnen etc. das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme sowie der Neubeantragung nach fünf Jahren sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des §72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren und archivieren darf.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁴ In §72a Abs. 1 SGB VIII wird Bezug genommen auf Straftaten gemäß Strafgesetzbuch (StGB) der Bundesrepublik Deutschland aus folgenden Deliktgruppen:

- Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit